



Satzung für die Benutzung der Katholischen Kindertagesstätte Michelbach

vom 15. September 2024

Präambel

Die Katholische Kindertagesstätte Michelbach ergänzt und unterstützt Familien bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe. Damit erfüllt sie einen von Kirche, Staat und Gesellschaft anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie erhält ihre Eigenprägung durch das im katholischen Glauben begründete Welt- und Menschenbild. Die pädagogische und religiöse Arbeit in der Kindertageseinrichtung verantwortet der Träger.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Katholische Kindertagesstätte Michelbach, bestehend aus dem Kindergarten „Buntes Gemüse“ und der Kinderkrippe „Goldige Früchtchen“.

§ 2

Aufbau Katholische Kindertagesstätte Michelbach

- (1) Die Katholische Kindertagesstätte Michelbach umfasst folgende Einrichtungen:
- Katholische Kinderkrippe „Goldige Früchtchen“ für Kinder in der Regel vom 12. Lebensmonat bis zu 3 Jahren.
 - Katholischer Kindergarten „Buntes Gemüse“ für Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung.

Die Kindertagesstätten können im Rahmen der Öffnungszeiten je nach Buchungszeiten besucht werden.

- (2) Modellversuche im Bereich der Kindertageseinrichtungen können durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.

§ 3

Grundsätze für die Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) Die Katholische Kindertagesstätte Michelbach ist eine Bildungs- und Erziehungseinrichtung und steht grundsätzlich allen Kindern offen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung und die Konzeption an.
- (3) Vorrang für die Aufnahme haben Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Michelbach bzw. im Stadtgebiet von Alzenau haben.



- (4) Um pädagogisch sinnvolle Arbeit leisten zu können ist es notwendig, auf eine ausgewogene Gruppenstärke zu achten.
- (5) Bei der Aufnahme in eine Kinderkrippengruppe wird - nach Möglichkeit - auf eine ausgewogene altersgerechte Gruppendynamik geachtet.
- (6) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und ob bereits ein Geschwisterkind die Einrichtung besucht. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, werden bei der Aufnahme folgende Aspekte vorrangig behandelt:

1. Kinderkrippengruppe:

- Kinder in der Regel ab 12 Monaten, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist oder
- Kinder, deren Eltern berufstätig sind oder
- Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden

2. Kindergartengruppe:

- Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung oder
 - Kinder, deren Eltern berufstätig sind oder
 - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
- (7) Die Aufnahme von Kindern in die Katholische Kindertagesstätte Michelbach ist nur mit einer Mindestbuchungszeit von 20 Stunden wöchentlich (4 Std. tgl.) möglich.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für eine Kindertageseinrichtung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindergartenjahr über eine von der Stadt Alzenau bereitgestellten Online-Anwendung (Kita-Portal Alzenau). Vom genauen Zeitpunkt werden die Personensorgeberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung oder Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich. Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (2) Während des Kindergartenjahres freiwerdende Plätze werden wieder belegt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Falsche Angaben können zur Ablehnung eines Antrags bzw. zur Rücknahme oder Widerruf einer Platzzusage führen.



§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger. Die Personensorgeberechtigten werden von der Entscheidung schriftlich oder elektronisch nach Ablauf der Antragsfrist durch die Kindertageseinrichtungsleitung verständigt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für das Kind die zuletzt fälligen Früherkennungsuntersuchungen und der Masernschutz nachgewiesen werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
- (3) Die Aufnahme erfolgt soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (4) Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach den Dringlichkeitsstufen des § 3 Abs. 6, innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe nach dem Datum der Vormerkung.
- (5) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder von ihr beauftragte Mitarbeiter/innen schließen mit den Personensorgeberechtigten der Kinder nach Beratung einen nutzungszeitbezogenen Bildungs- und Betreuungsvertrag ab. Die mit einer Einladung zu einem Aufnahmegespräch genannten erforderlichen Nachweise (Geburtsurkunde, U-Heft, Masernschutz) sind bei diesem Gespräch vorzulegen. Werden angeforderte Nachweise nicht beim Aufnahmegespräch oder innerhalb einer von der Einrichtungsleitung festgesetzten, angemessenen Frist vorgelegt, kann der Antrag abgelehnt und die Platzzusage zurückgenommen oder widerrufen werden.

§ 6 Öffnungszeiten/pädagogische Kernzeit

- (1) Die Katholische Kindertagesstätte Michelbach ist zu folgenden Zeiten geöffnet: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.30 Uhr. Freitags von 7.30 bis 15.00 Uhr.
- (2) Für die Einrichtung gilt folgende pädagogische Kernzeit: Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
- (3) Während der Weihnachtsferien ist die Kindertageseinrichtung mindestens vom 24.12. bis einschließlich 06.01. geschlossen. Am 23.12. schließt die Einrichtung bereits um 12.30 Uhr. Weiterhin ist nicht geöffnet am Rosenmontag, Faschingsdienstag, in der zweiten Woche der Pfingstferien sowie in den bayerischen Herbstferien. Hinzu kommen zwei Team-Tage sowie die pädagogischen Planungstage (zwei ganze Tage und zwei Nachmittage). Die Schließtage werden frühzeitig mit der Jahresplanung veröffentlicht.
- (4) Die Schließungszeit darf 30 Tage pro Jahr nicht überschreiten, davon ausgenommen sind bis zu fünf zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung dienen.



- (5) Während des Betreuungsjahres ist für die Kinder in der Regel in den Sommermonaten ein Ferienblock von zwei Wochen zur Erholung einzuhalten.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die infektiös erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden.
- (3) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich telefonisch, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (4) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtungen nicht betreten.
- (6) Die Leitung ist nach § 34 IfSG (Infektionsschutzgesetz) angehalten, benachrichtigungspflichtige Krankheiten an das Gesundheitsamt Aschaffenburg zu melden.
- (7) In Zweifelsfällen bzw. in Ergänzung der in den Absätzen 1 und 2 aufgezeigten Sachverhalte gelten die einschlägigen bundes- bzw. landesrechtlichen Bestimmungen. Diese haben insoweit Vorrang.

§ 8 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher für den regelmäßigen Besuch der Einrichtung verantwortlich.
- (2) Kinder müssen grundsätzlich von Personensorgeberechtigten bzw. beauftragten Personen pünktlich gebracht und abgeholt werden. Krippenkinder können nur von volljährigen Personen abgeholt werden, die Abholung von Kindergartenkindern kann durch Berechtigte ab einem Alter von 12 Jahren erfolgen.



§ 9 Kündigung des Betreuungsplatzes

- (1) Kündigung durch Träger:
Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn:
1. es über vier Wochen unentschuldigt fehlt oder
 2. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes gemäß § 8 Abs. 1 nicht interessiert sind.
 3. es wiederholt in den Fällen des § 8 Abs. 2 nicht pünktlich abgeholt wird oder die Buchungszeiten nicht eingehalten werden.
 4. das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint, oder das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung nicht leisten kann.
 5. die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
 6. Die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person (§ 4 Abs. 3) einen Kindertageseinrichtungsplatz erhalten haben.
 7. die pädagogischen Grundsätze, welche in der Konzeption der Einrichtung beschrieben sind, von den Personensorgeberechtigten nicht akzeptiert werden und kein Interesse an einer Zusammenarbeit erkennbar ist.
- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. wenn es ernsthaft erkrankt ist.
- (3) Kündigung durch die Personensorgeberechtigten:
1. Der Betreuungsplatz kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
 2. Während der letzten zwei Monate des Kindergarten-/Schuljahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergarten-/Schuljahres zulässig, außer bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.
 3. Bei Schuleintritt endet der Besuch automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres am 31. August.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Kindergarten-/Schuljahr

Das Kindergarten-/Schuljahr beginnt am 1.9. und endet am 31.8. des Folgejahres.



§ 11 Haftung

Wird eine Kindertageseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz. Im Übrigen richten sich die Ansprüche der Personensorgeberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

- (1) Für Besucher der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungsformen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a bis c SGB VII.
- (2) Versicherungsschutz besteht:
1. Auf direktem Weg zur Kindertageseinrichtung und zurück, sowie bei internen Veranstaltungen und Ausflügen.
 2. Während des Aufenthalts in der Einrichtung.
 3. Bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertageseinrichtung.

§ 13 Elternarbeit

Die Zusammenarbeit von Eltern, Tageseinrichtung und Grundschule ist im Interesse der Kinder unerlässlich und ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Die Kinder brauchen die aktive Anteilnahme der Erwachsenen an ihrer Entwicklung und an ihrem Tagesablauf. Das zuständige pädagogische Personal wünscht daher einen regelmäßigen Austausch und vereinbart jederzeit einen entsprechenden Gesprächstermin.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 15. September 2024 in Kraft.

Alzenau, 15. September 2024

gez.
Frank Mathiowetz
Pfarrer
Kath. Kirchenstiftung Michelbach